

Satzung des Kreisjugendringes e. V.
in geänderter Fassung vom 15.02.2024

§ 1
Name, Sitz

1. Der Kreisjugendring Dithmarschen e. V. (im Folgenden KJR genannt) ist eine Arbeitsgemeinschaft von Jugendverbänden, Jugendgruppen und Jugendringen im Kreis Dithmarschen.
2. Der KJR ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Heide.
3. Der KJR bekennt sich zu den im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechten zur Aufrechterhaltung und zum Ausbau eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates, zur gegenseitigen Achtung und Toleranz, zur Freiheit der Person und des Gewissens.
4. Der KJR ist parteilich und konfessionell nicht gebunden.
5. Der KJR nimmt die gemeinsamen Anliegen seiner Mitglieder wahr, ohne in ihre Selbständigkeit, Eigenart und Unabhängigkeit einzugreifen.
6. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Maßnahmen und Einrichtungen des KJR dienen – gemeinnützigen – Zwecken der Jugendarbeit. Er hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2
Mitgliedschaft

1. Dem KJR können alle im Kreis Dithmarschen tätigen Träger der Jugendhilfe und Gruppen, sowie deren Zusammenschlüsse angehören, die die Satzung des KJR anerkennen.
2. Gruppen eines Verbandes können durch den Kreisverband vertreten werden.
3. Auch die Mitgliedschaften anderer Jugendorganisationen, sowie Einrichtungen der offenen Jugendarbeit sind möglich.
4. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Der Austritt aus dem KJR kann jederzeit schriftlich erklärt werden.
6. Der Ausschluss von Mitgliedern aus dem KJR kann nur wegen Verstoßes gegen diese Satzung erfolgen. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden delegierten Personen.
7. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben

§ 3 Aufgaben

Der KJR setzt sich zur Aufgabe:

1. die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern und gemeinsame Maßnahmen zu ermöglichen;
2. die außerschulische Jugendarbeit inhaltlich und methodisch weiterzuentwickeln und die Mitglieder dabei zu beraten;
3. Jugendgruppenleitungen zu schulen und weiterzubilden;
4. das demokratische und soziale Bewusstsein unter der Jugend zu wecken;
5. die Interessen und Rechte der freien Träger der Jugendhilfe gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten, bei der Lösung von Jugendproblemen mitzuwirken und zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Stellung zu nehmen;
6. die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien und behördlichen Jugendhilfe zu suchen und zu pflegen und besonders das Interesse der Organe des Kreises Dithmarschen für die Belange der Jugendarbeit aufrechtzuerhalten;
7. Einrichtungen für die Jugend zu fördern;
8. internationale Zusammenarbeit unter der Jugend zu fördern, um auch deren Belange wahrnehmen zu können und zu unterstützen;
9. Die Verbindung zur nichtorganisierten Jugend zu suchen, um auch deren Belange wahrnehmen zu können;
10. Für die angemessene Finanzierung der Jugendarbeit und für die gerechte Verteilung der Mittel zu sorgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Kreisjugendringes sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KJR. Sie legt die Grundsätze und die Gesamtplanung für die Arbeit des KJR fest und überwacht die Gesamtarbeit. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit vorab darüber, ob die Mitgliederversammlung in Präsenz oder online stattfindet. Dies teilt er in der Einladung mit.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfenden, sowie die Entlastung des Vorstandes;
 - b) sämtliche Wahlen;
 - c) Beratung und Entscheidung über Anträge;
 - d) Orientierung und Meinungsbild über aktuelle jugendpolitische und pädagogische Fragen.

3. Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Delegationen aller angeschlossenen Mitgliedsverbände und Gruppen zusammen. Deren Zahl bestimmt sich nach folgendem Maßstab:

- a) Mitgliedsverbände bis 100 Mitglieder
= 1 delegierte Person
- b) Mitgliedsverbände bis 500 Mitglieder
= 2 delegierte Personen
- c) für jede angefangenen weiteren 500 Mitglieder

= 1 weitere delegierte Person

d) Mitgliedsgruppen, d. keinem Verband angehören

= 1 delegierte Person

e) Jugendringe

= 1 delegierte Person

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. (online) teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung ist an die anwesenden delegierten Personen gebunden. Die Anwesenheit wird zu Beginn jeder Mitgliederversammlung festgestellt. Jede delegierte Person kann nur ein Stimmrecht ausüben. Als anwesend im Sinne dieser Bestimmung gilt auch, wer online teilnimmt.
6. Die Vorstandsmitglieder des KJR sind in die Anzahl der delegierten Personen ihres Verbandes mit einzubeziehen.
7. Zu der Mitgliederversammlung wird mindestens drei Wochen im Voraus per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichem Wunsch des Mitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachem Brief postalisch, jeweils unter Angabe der Tagesordnung, eingeladen. Dringlichkeitsanträge können mit $\frac{2}{3}$ der Mehrheit der teilnehmenden delegierten Personen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen begründet werden.
8. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Versammlung vorliegen.
9. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden delegierten Personen getroffen, wenn es diese Satzung nicht anders bestimmt.
10. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es wird geheim abgestimmt, wenn es eine delegierte Person verlangt. Dies gilt auch für Wahlen. Ist eine geheime Abstimmung bei gleichzeitiger Online-Teilnahme erforderlich, muss der Vorstand eine Entscheidung aussetzen und durch geeignete Maßnahmen auf dem Postweg veranlassen.
11. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.
12. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand des KJR einberufen. Er muss sie auf begründeten Antrag von 3

Mitgliedsverbänden oder 5 Mitgliedsgruppen einberufen. Die Mitgliederversammlung muss 6 Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

13. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat die dem KJR vorsitzende Person oder eine Vertretung aus dem Vorstand.
14. Es wird jedes Mal Protokoll geführt, das an alle Mitgliedsverbände (und ihre Gruppen) und an alle Mitgliedsgruppen versandt wird. Das Protokoll muss von einem der vorsitzenden Vorstandsmitglieder und der Protokollführung unterschrieben werden.
15. Der_die Referent_in des Sachgebiets Jugendarbeit gehört der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme an.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu neun ehrenamtlichen Mitgliedern, nämlich dem_der 1. Vorsitzenden, dem_der 2. Vorsitzenden, dem_der Kassenwart_in und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern.
Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der_die 1. Vorsitzende, der_die 2. Vorsitzende und der_die Kassenwart_in. Jede_r dieser drei ist für sich zur Vertretung des KJR berechtigt.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt, und zwar in Jahren mit ungerader Jahreszahl der_die 1. Vorsitzende, der_die Kassenwart_in, das 1., 3. und 5. weitere Vorstandsmitglied, in Jahren mit gerader Jahreszahl der_die 2. Vorsitzende, das 2., 4. und 6. weitere Vorstandsmitglied.
3. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der_die Geschäftsführer_in, der_die Bildungsreferent_in und der_die Referent_in des Sachgebiets Jugendarbeit gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.
5. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden delegierten Personen erhält. Kommt eine absolute Mehrheit nicht zustande, so entscheidet im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit zwischen den beiden Kandidat_innen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen bekamen.
6. Nach Möglichkeit sollen dem Vorstand von einem Verband nicht mehr als zwei Mitglieder angehören.
7. Den Rücktritt muss ein Vorstandsmitglied dem Vorstand schriftlich anzeigen. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes bedarf der absoluten Mehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des KJR; er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen; er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

9. Der Vorstand setzt den_ die Geschäftsführer_in und den_ die Bildungsreferent_in ein.
10. Der Vorstand vertritt den KJR gegenüber der Öffentlichkeit, den Mitgliedsverbänden und –gruppen. Er hat das Vorschlagsrecht für die zu entsendenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss. Als delegierte Personen für den Landesjugendring kommen nur Vorstandsmitglieder in Betracht.
11. Der Vorstand soll mindestens sechsmal jährlich zusammentreten. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder mitwirkt.
12. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll verfasst, dass allen Vorstandsmitgliedern übermittelt wird.

§ 7 Kassenprüfende

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfende- jedes Jahr eine Person – auf jeweils zwei Jahre und eine Vertretung – für ein Jahr. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens einmal im Jahr die Rechnungsführung der Konten überprüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 8 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG), zur Aufgabenerfüllung nötige personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträger_innen, Betreuenden, Übungsleiter_innen und Teilnehmenden digital gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder in anderer Funktion (Ehrenamt, Honorarkraft) für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Sollte eine Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder besonderer personenbezogener Daten über die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereines hinaus zum Zweck der Durchführung besonderer Aufgaben nötig sein, so wird

diese mittels Einholung von Einwilligungen der Betroffenen durch die Verantwortlichen erfolgen.

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträger_innen, Übungsleiter_innen bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder und von Teilnehmenden der Veranstaltungen in seiner Vereinsbroschüre sowie auf seiner Homepage, in sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft oder die Aufgabenübernahme im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder, Funktionsträger_innen, Übungsleiter_innen und Betreuenden der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied sowie alle Funktionsträger_innen, Übungsleiter_innen und Betreuenden hat/ haben im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger_in und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner /ihrer Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Was als nötige Daten für die Aufgabenerfüllung des Vereins in den Punkten 1, 3, 4, 5 gilt, legen die Verantwortlichen für den Datenschutz im Verein in der jeweils gültigen Fassung des Datenschutzhandbuches des Vereins fest.

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen müssen spätestens 14 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand mit Begründung beantragt werden. Sie können nicht als Dringlichkeitsantrag der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Sie sind den Mitgliedern des KJR nachzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden delegierten Personen (§ 33 BGB).

§ 11

Auflösung

1. Der KJR kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten delegierten Personen aufgelöst werden (§ 41 BGB).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Dithmarschen – Fachbereich Jugend, Familie und Sport –, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten der Satzung

Die geänderte Fassung der Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2024 beschlossen worden.